



**Nutzungs-Vereinbarung
für Reit- (Fahr-)Wege im Wald
der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)**

Zwischen

den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)

Memellandstraße 15

24537 Neumünster

T +49 (0) 4321/5592-120

im Folgenden kurz »Eigentümer« genannt

und

- der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister oder
- Reitverein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder
- Reitbetrieb, vertreten durch den / die Betriebsinhaber/in oder
- Einzelperson

Bürgermeister /
1. Vorsitzende(r)
Betriebsinhaber/in
Einzelperson

Straße

PLZ Wohnort

Telefon

im Folgenden kurz »Nutzer« genannt,
wird folgende Vereinbarung über eine Reit- (Fahr-) Wegenutzung geschlossen:



Präambel

Dieser Vertrag dient dem Interessenausgleich zwischen Nutzern und Eigentümer unter Wahrung der Belange der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Erholungssuchenden, sowie aller Gesetze und Verordnungen.

1 Festlegung der Wege

Alle Reitwege werden in der anliegenden Karte, die Bestandteil der Vereinbarung ist, farbig eingezeichnet. Die festgelegten Wege sind gemäß Anlage deutlich sichtbar zu beschildern. An allen Waldeinritten ist ein Schild gemäß Anlage deutlich sichtbar mit dem Wortlaut, »Nur Nutzungsberechtigte«, anzubringen.

Alle hiermit verbundenen Kosten trägt der Nutzer.

2 Vereinbarungsdauer / Kündigung

Die Vereinbarungsdauer beträgt nach Ablauf einer zwölfmonatigen Probezeit _____ Jahre; sie beginnt am _____ und endet am _____. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde (z. B. Reiten/Fahren abseits der vereinbarten Wege, Nichtzahlung des Nutzungsentgelts, Nichterfüllung der vereinbarten Pflichten) ist nach Abmahnung möglich.

3 Erstellung und Unterhaltung

Alle Wege werden vom Nutzer auf eigene Kosten erstellt und unterhalten. Während nasser Witterungsperioden ist gegebenenfalls auf das Reiten/Fahren zu verzichten.

4 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt pro lfd. Meter Wegstrecke 0,15 EURO. Insgesamt _____ EURO, (in Worten _____ EURO).

Der Nutzer ermächtigt den Eigentümer mit anliegender Abbuchungsermächtigung das Nutzungsentgelt bis zu 10 Tage nach Beginn eines jeden Nutzungsjahres einzuziehen.

(Alternativ) Das Nutzungsentgelt auf das Konto-Nr. 909 910 01 bei der Kieler Volksbank e.G., BLZ 210 900 07 zur Rechnungsnummer _____ bis 10 Tage nach Beginn eines jeden Nutzungsjahres zu entrichten.

Bei Verzug wird die Nutzungsgebühr vom Tage der Fälligkeit an mit einem Säumniszuschlag in Höhe von 5 v. H. über dem Leitzins berechnet.



5 Art der Nutzung

Der Streifen / Weg soll ausschließlich dem Zweck als Reit-(Fahr-)Weg dienen. Andere Nutzungen gleich welcher Art sind nicht gestattet oder bedürfen der besonderen schriftlichen Erlaubnis des Eigentümers.

Eine über die vereinbarte Abmessung hinausgehende Inanspruchnahme angrenzender Flächen ist nicht gestattet.

Jagd/-Ansitzzeiten werden nach gesonderter Absprache festgelegt u. insoweit berücksichtigt, dass - soweit möglich - dann keine pferdesportliche Nutzung der Wege erfolgt.

Es ist den Reitern/Fahrern nicht gestattet, freilaufende Hunde mitzuführen.

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung, der Berechtigten, sowie der Einhaltung der Vereinbarungen, obliegt dem Nutzer.

6 Abgaben und Lasten

Die bestehenden und zukünftigen öffentlichen Abgaben und Lasten trägt weiterhin der Eigentümer.

7 Kennzeichnung

Der Nutzer ist verpflichtet, dass alle Pferde mit den Kopfnummern des Pferdesportverbandes SH - gut sichtbar am Pferd befestigt - gekennzeichnet sind. Die Ausgabe der Kennzeichen wird durch den Nutzer geregelt.

8 Haftung

Der Nutzer übernimmt für die in dieser Vereinbarung genannten Wege im Rahmen der vorgesehenen Nutzung die Verkehrssicherungspflicht. Er ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu beachten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Nutzer hält für die Dauer der Vereinbarung den Eigentümer von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Vereinbarung herrühren können, frei.

Nutzer, die dem Landessportverband als Mitgliedsverein angeschlossen sind, genießen entsprechenden Haftpflichtschutz über die LSV-Sportversicherung. Pferdebetriebe u. Privat-Personen (-Gruppen) müssen sich durch eine gesondert abzuschließende Haftpflicht-Versicherung absichern.

Mit Kommunen vereinbarte Reit-(Fahr-)Wege sind über den Kommunalen Schadensausgleich - ohne jegliche Mehrkosten - mitversichert. Diese Wege müssen lediglich durch die Kommune dem KSA gemeldet werden.



9 Rückgabe

Der Nutzer verpflichtet sich, bei Ablauf der Vereinbarung die Reit- (Fahr-)Wege wie in übernommenen Zustand an den Eigentümer zurückzugeben. Soweit schriftlich genehmigte Einbauten oder Veränderungen vorgenommen sind und der Eigentümer diese weiter nutzen möchte, gehen diese unentgeltlich auf den Eigentümer über.

10 Sonstige Vereinbarungen

Die Entstehung eines Gewohnheitsrechtes oder jedweder dinglicher Berechtigung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch Reiter/Fahrer löst kein Gewohnheitsrecht aus, auch nicht für den Fall, dass Sonderreitstreifen in einer Reitwegekarte abgedruckt bzw. in der Örtlichkeit gekennzeichnet werden.

11 Besondere Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Etwaige Ergänzungen oder Änderungen, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Sollte wider erwarten eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter und die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinne der Vereinbarung entspricht.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Eigentümer)

(Unterschrift Nutzer)